

(2) Die Verleihung eines höheren Dienstranges erfolgt durch Beförderung.

(3) Verleihe Dienstränge können nur nach den Bestimmungen des Abschnittes III dieser Verordnung anerkannt werden. Die Dienstrangordnung kann weitere Fälle vorsehen.

§ 15

Entlohnung

Die Entlohnung der Mitarbeiter erfolgt nach dem jeweils geltenden — zwischen dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Energie-Post-Transport und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik vereinbarten — Rahmenvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Werk tätigen der Deutschen Post.

III.

Disziplinarische Verantwortung *

§ 16

Auszeichnungen

Für gute Leistungen, die zur vorfristigen Erfüllung des Planes beitragen, für besondere Umsicht bei der Durchführung der betrieblichen Aufgaben, für Wachsamkeit und selbstlosen Einsatz bei der Abwehr von Störversuchen oder Anschlägen gegen die Einrichtungen der Deutschen Post und die ihr anvertrauten Güter können nachstehende Auszeichnungen durch den Disziplinarvorgesetzten ausgesprochen werden:

- a) schriftliche Belobigung,
- b) Aushändigung einer Ehrenurkunde,
- c) Gewährung einer Geldprämie,
- d) Gewährung eines wertvollen Sachgeschenks,
- e) bevorzugte Delegation zu Qualifizierungslehrgängen oder zum Hoch-, Fach- oder Spezialschulbesuch,
- f) bevorzugte Beförderung innerhalb der bisherigen Ranggruppe.

§ 17

Zusätzliche Belohnung

(1) Bei ununterbrochener Dienstzeit erhält der Mitarbeiter für die von ihm bewiesene Berufstreue einmal jährlich eine zusätzliche Belohnung.

(2) Die zusätzliche Belohnung beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit

- von 5 Jahren 4 ‰,
- von 8 Jahren 6 ‰,
- von 10 Jahren 8 ‰

des Jahresbruttoeinkommens.

§ 18

Zusatzurlaub

(1) Der Mitarbeiter erhält bei ununterbrochener Dienstzeit einen jährlichen Zusatzurlaub.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit

- von 5 Jahren 2 Arbeitstage,
- von 10 Jahren 4 Arbeitstage,
- von 15 Jahren 6 Arbeitstage.

§ 19

Treuedienstmedaille

(1) Für treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit wird für die Mitarbeiter der Deutschen Post die „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ gestiftet.

(2) Die „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ wird verliehen:

- a) an männliche Mitarbeiter bei Vollendung einer ununterbrochenen Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren,
- b) an weibliche Mitarbeiter bei Vollendung einer ununterbrochenen Dienstzeit von 25, 40 und 45 Jahren.

(3) Einzelheiten über die Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung der „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ geregelt.

§ 20

Treueprämie

(1) Der Mitarbeiter erhält bei Vollendung einer ununterbrochenen Dienstzeit eine Treueprämie.

(2) Die Treueprämie beträgt

- 100,— DM nach 10 Jahren,
 - 250,— DM nach 25 Jahren,
 - 400,— DM nach 40 Jahren,
 - 500,— DM nach 45 Jahren
- für weibliche Mitarbeiter,
- 500,— DM nach 50 Jahren
- für männliche Mitarbeiter.

§ 21

Besondere Versorgung

(1) Der Mitarbeiter erhält die Alters- oder Invalidenversorgung der Deutschen Post, wenn er

- a) eine mindestens 10jährige ununterbrochene Dienstzeit bei der Deutschen Post vollendet hat und
- b) die allgemeinen Bedingungen der Sozialversicherung erfüllt hat und
- c) am 1. Juli 1956 oder später in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur Deutschen Post stand.

Die Berechnung der ununterbrochenen Dienstzeit für die Alters- und Invalidenversorgung beginnt frühestens mit Vollendung des 20. Lebensjahres.

(2) Der Mitarbeiter erhält die Unfallversorgung der Deutschen Post, wenn er

- a) die allgemeinen Bedingungen der Sozialversicherung erfüllt hat und
- b) am 1. Juli 1956 oder später in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur Deutschen Post stand.

(3) Beim Tode des Mitarbeiters wird den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Post gewährt.

§ 22

Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin

(1) Eine hohe Arbeitsmoral und -disziplin sind wichtige Voraussetzungen für die zuverlässige Erfüllung der Pflichten der Deutschen Post gegenüber dem Staat,